



Übersicht Förderrichtlinien

Förderung	Beschluss StR 15-03-2016 Kindberg neu	Anmerkung
Schulen: Zuschuss Projektwoche (HWS)	€ 15,-- je Kind u. Woche	Keine Änderung
Mobilitätzuschuss für Studierende (HWS)	€ 125,-- pro Semester	Keine Änderung
Kindererholung (HWS)	€ 2,20 tgl. für max. 21 Tg. p.a. (an Verein, nicht privat)	Keine Änderung
Musikschule:	Ordentliche Schüler: Auswärtiger MS-Besuch, wenn Instrument in Kindberg nicht unterrichtet wird: Übernahme von Gemeindebeitrag und Sachaufwand	Keine Änderung
Musikschule:	Erwachsene: MS Kindberg – Kindertarif, wenn Mitglied in einem Kindberger Orchester	Keine Änderung
Heizkostenzuschuss (HWS)	€ 60,-- für Bezieher der Ausgleichszulage, € 120 ,-- für 2- oder Mehrpersonenhaushalt	Keine Änderung
Gratulationen (HWS):	€ 80,-- (Babypaket)	Keine Änderung (Geburtstagsjubiläen sind in der Richtlinie des Bürgermeisters festgelegt)
Baukostenzuschuss einmalig (HWS bzw. Begründung HWS)	entfällt	Bisher: € 18,-- je m ² Wohn-Nutzfläche, vorher max. € 1.800,--
Förderung moderner Heizungsanlagen: lt. beiliegender Richtlinie	Zentral: € 600,--	Bisher: Zentral: 600,-- Einzel: 300,--
5 - Solar- od. Photovoltaik lt. beiliegender Richtlinie	€ 120,-- je m ² (max. 10 m ²) 2Fam.WH: € 120,-- je m ² (max. 15 m ²)	Bisher: € 70,-- je m ²
7 - Land- u. Forstwirtschaft: Wegerhaltungsbeiträge	Je lfd. km, p.a.: Hauptweg: € 650,-- Stichweg: € 580,-- Endweg: € 520,--	Keine Änderung
7 - Land- u. Forstwirtschaft: Schneeräumung	€ 150,-- je km, p.a.	Keine Änderung
7 - Land- u. Forstwirtschaft: Besamungszuschuss	€ 22,-- Entwurmung: € 0,50 je 100 kg Lebendgewicht	Keine Änderung
7 - Gewerbeförderung	6% der Investitionskosten von max. € 22.000,-- (exkl. USt.) = max. € 1.320,-- (alle 8 Jahre; keine beweglichen Gegenstände wie z.B. Autos; nur nach Vorlage der Zahlungsbestätigungen)	Keine Änderung



STADTGEMEINDE KINDBERG

FÖRDERUNGSRICHTLINIE

für Solar- und/oder Photovoltaikanlagen (PV)

§ 1

Die Stadtgemeinde Kindberg gewährt für die Errichtung von Photovoltaik- und Solaranlagen, sofern diese innerhalb des Gemeindegebietes errichtet werden, einmalige nicht rückzahlbare Zuschüsse. Bei der Förderung handelt es sich um eine Objektförderung, für die kein Rechtsanspruch besteht.

§ 2

Gefördert wird die installierte Modulfläche nach Quadratmeter. Der Förderungsbeitrag wird vom Bauamt der Stadtgemeinde Kindberg ermittelt und bedarf in weiterer Folge einer Zustimmung des Stadtrates der Stadtgemeinde Kindberg.

§ 3

Zuschüsse können nur gewährt werden, wenn eine baubehördliche Benützungsbewilligung vorliegt.

§ 4

Als Förderungswerber können nur Gebäude- bzw. Liegenschaftseigentümer auftreten, welche mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Kindberg gemeldet sind.



§ 5

Die Anträge auf Gewährung einer Förderung sind ausnahmslos schriftlich unter Verwendung des von der Stadtgemeinde Kindberg aufgelegten Formulars (*Ansuchen um Förderung von Solar- und/oder Photovoltaikanlagen*) einzubringen. Dem vollständig ausgefüllten Ansuchen sind die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit erforderlichen Unterlagen beizugeben. Diese sind:

- Schlussrechnung mit Zahlungsnachweisen
- Fotos der Anlage, auf der auch das Objekt gut erkennbar ist
- Flächennachweis
- Bestätigung eines befugten Unternehmens über die normgerechte Installation

§ 6

Zuschüsse für Solar- und/oder Photovoltaikanlagen werden in folgender Höhe gewährt:

Einfamilienwohnhäuser:	120 € /m ² Modulfläche (max. 10m ²)
Zweifamilienwohnhäuser:	120 € /m ² Modulfläche (max. 15m ²)

§ 7

Es werden nur Solar- und Photovoltaikanlagen von Privatpersonen gefördert. Nicht gefördert werden Solar- und PV-Anlagen, die im Eigentum von Firmen und Siedlungsgenossenschaften stehen. Ebenso wird die Errichtung mit bereits gebrauchten Komponenten/Anlagenteilen nicht gefördert. Sollte ein Förderungswerber aufgrund dieser Förderrichtlinien keinen Förderanspruch haben, wird in solchen Fällen eine Förderung der Gemeinde in der Höhe von 10 € gewährt, da zur Erlangung einer Landesförderung eine Förderung der Gemeinde erforderlich ist.

§ 8

Die Richtlinie für Solar- und/oder Photovoltaikanlagen wurden vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Kindberg in seiner Sitzung am 10.12.2020 beschlossen und tritt mit 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 17.03.2016 außer Kraft.



STADTGEMEINDE KINDBERG

FÖRDERUNGSRICHTLINIE

für moderne Heizungsanlagen mit erneuerbaren Energieträgern

§ 1

Die Stadtgemeinde Kindberg gewährt für die Errichtung von Wärmepumpen und Heizungsanlagen unter Nutzung erneuerbarer Energiequellen einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse für im Gemeindegebiet von Kindberg liegende Eigenheime. Bei der Förderung handelt es sich um eine Objektförderung, für die kein Rechtsanspruch besteht.

§ 2

Diese Förderung gilt für folgende Heizsysteme:

- Biomasseheizungsanlagen (Hackgut, Pellets, Stückgut)
- Wärmepumpen (Sole/Wasser, Wasser/Wasser, Luft/Wasser) mit einer Jahresarbeitszahl von $>3,5$ (Nachweis mittels Jazcalc Österreich)

§ 3

Die Förderung gilt nicht für folgende Anlagen:

- Anlagen für Gewerbe- und Industriebetriebe
- Anlagen für genossenschaftlichen Wohnbau
- Anlagen für mehrgeschossigen Wohnbau
- Anlagen für Eigentums- und Mietwohnungen
- Anlagen für Wochenend- und Ferienhäuser
- Anlagen für gemeindeeigene Objekte
- Anlagen, welche saniert bzw. repariert werden
- Anlagen, für welche bereits ein Zuschuss gewährt wurde und die erneuert werden.



§ 4

Die Förderung kann nur gewährt werden, wenn:

- ein schriftliches Ansuchen unter Verwendung des von der Stadtgemeinde Kindberg aufgelegten Formulars (*Antrag auf Bewilligung einer Förderung für moderne Heizungsanlagen*) eingebracht wird,
- für das zu beheizende Objekt eine Bau- und Benützungsbewilligung vorliegt,
- die Anlage baubehördlich genehmigt wurde,
- der Antragsteller eine natürliche Person ist,
- der Antragsteller den Hauptwohnsitz in Kindberg hat,
- die zu fördernde Anlage im Gemeindegebiet Kindberg liegt,
- die Anschaffung (Rechnungsdatum) nach dem 1. Jänner 2021 erfolgte,
- die Heizungsanlage als Zentralheizung (keine Einzelfeuerstätten) verwendet wird,
- wenn die ordnungsgemäße und den Vorschriften entsprechende Installation von einem befugten Unternehmen bestätigt wird,
- für Wärmepumpen der Nachweis der Jahresarbeitszahl >3,5 mittels Jazcalc Österreich vorliegt,
- der Stadtgemeinde Kindberg ausreichend Mittel für die Gewährung von Förderungen zur Verfügung stehen.

§ 5

Die Heizungsanlagen werden nach Beschluss durch den Stadtrat mit folgenden Beträgen gefördert:

- | | |
|---------------------|-------|
| • Hackgut: | 600 € |
| • Stückgut/Pellets: | 600 € |
| • Wärmepumpen: | 600 € |

§ 6

Die Richtlinie für moderne Heizungsanlagen mit erneuerbaren Energieträgern wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Kindberg in seiner Sitzung am 10.12.2020 beschlossen und tritt mit 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 17.03.2016 außer Kraft.